

510/46

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946, betreffend Abänderung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in der Fassung der 3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 22. März 1946, B. G. Bl. Nr. 80 (4. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle).

§ 1. Im § 11, Abs. (1), des Verfassungsgesetzes vom 12. September 1945, über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft, St. G. Bl. Nr. 160 (Wirtschafts-

säuberungsgesetz), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. März 1946, betreffend Abänderung und Ergänzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 80 (3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle), sind die Worte „31. Juli 1946“ durch die Worte „31. Oktober 1946“ zu ersetzen.

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. August 1946 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Vorschrift des § 11, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in der Fassung der 2. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle sah für die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetze eine Frist bis zum 28. Februar 1946 vor. Durch die 3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle ist diese Frist zwar bis zum 31. Juli 1946 verlängert worden, diese Novelle ist jedoch erst am 26. Mai 1946 in Kraft getreten. Mittlerweile war außerdem in der Tagespresse vom 30. März 1946 die Vereinbarung der drei politischen Parteien über die Regelung des Problems der Nationalsozialisten veröffentlicht und eine entsprechende

gesetzliche Regelung für die nächste Zeit in Aussicht gestellt worden. Diese Umstände haben es mit sich gebracht, daß das Wirtschaftssäuberungsgesetz in den südlichen und westlichen Bundesländern bisher nicht planmäßig durchgeführt worden ist. Es ist daher erforderlich, die Frist des § 11, Abs. (1), WSG. um drei Monate, das ist bis zum 31. Oktober 1946, zu verlängern, da nicht sicher damit gerechnet werden kann, daß das Nationalsozialistengesetz, dessen Entwurf gleichfalls eine Verlängerung obiger Frist vorsieht, noch in der Sommersession des Nationalrates beschlossen wird.